

Haushaltssatzung

der Stadt Mosbach

für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat am **09. Dezember 2020** die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	65.803.690 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-67.214.730 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.411.040 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.3 und 1.6) von	-1.411.040 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	64.402.820 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-65.049.300 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-646.480 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.605.500 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-13.676.900 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-9.071.400 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-9.717.880 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	8.823.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-2.573.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	6.250.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	-3.467.880 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 8.500.000 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

3.400.000 €

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

10.000.000 €

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v.H. |
| | der Steuermessbeträge; | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |
| | der Steuermessbeträge; | |

Mosbach, den 09.12.2020

Michael Jann
Oberbürgermeister